

Refratechnik Ibérica, S.A.  
Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich
  - 1.1 Die Bestellungen seitens der REFRATECHNIK IBÉRICA S.A. (im Folgenden REFRATECHNIK) sowie die von ihr als Vertragspartner eingegangenen vertraglichen Beziehungen regeln sich ausschließlich durch diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, es sei denn, dass REFRATECHNIK ausdrücklich andere Vereinbarungen abgeschlossen hat; in diesem Fall gelten letztere Vereinbarungen. Änderungen oder Erweiterungen dieser Einkaufsbedingungen sowie von diesen abweichenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann als angenommen gelten, wenn sie von REFRATECHNIK schriftlich bestätigt werden.
  - 1.2 Die Annahme und sogar die Bezahlung von Lieferungen oder Dienstleistungen bedeuten keine Einwilligung zu den Kaufbedingungen des Lieferanten.
  - 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten, bis zur nächsten Ausgabe, für sämtliche vom Lieferanten durchgeführten Lieferungen und Dienstleistungen. Sie werden ein einziges Mal zugeschickt und sind bei allen gegenwärtigen und zukünftigen Bestellungen bis auf neue Benachrichtigung anzuwenden, ohne dass sie jeder einzelnen Bestellung beigefügt werden müssen.
  - 1.4 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur, insofern sie nicht von den Sonderbedingungen für die jeweilige Bestellung abweichen; in diesem Fall sind letztere anzuwenden. Ausnahmen zu diesen Einkaufsbedingungen gelten nur für den jeweiligen einzelnen Vertrag bzw. für die jeweilige einzelne Bestellung, ohne dass sie vom Lieferanten auf andere vergangene oder zukünftige Verträge oder Bestellungen ausgeweitet werden dürfen.
2. Vertraglicher Lieferumfang
 

Der vertragliche Lieferumfang schließt, außer dem ausdrücklich im Vertrag angegebenen Lieferumfang, auch alles mit ein, was für eine Übergabe unter Bedingungen von Benutzbarkeit und einwandfreiem Betrieb gemäß den festgelegten technischen Spezifikationen notwendig ist.
3. Abschluss und nachträgliche Änderungen
  - 3.1 Bestellungen und Verträge sowie nachträgliche Änderungen bedürfen der Schriftform und können elektronisch übersendet werden.
  - 3.2 Mündliche Vereinbarungen vor oder nach Abschluss des Vertrags brauchen für ihre Gültigkeit die entsprechende schriftliche Bestätigung.
  - 3.3 Kostenvorschläge sind verbindlich und dürfen nicht angerechnet werden, es sei denn, dass etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde.
  - 3.4 REFRATECHNIK darf die Bestellung rückgängig machen, wenn sie nicht innerhalb einer Woche ab deren Empfang vom Lieferanten angenommen wird.
4. Lieferung
  - 4.1 Die Lieferung von Gütern und Produkten muss grundsätzlich von einem Lieferschein begleitet werden, auf welchem, außer Datum und Lieferscheinnummer, auch Bestellungs- oder Vertragsnummer und die entsprechende Benennung der gelieferten Materialien sowie deren Preis und Gesamtbetrag angegeben werden müssen.
  - 4.2 Wenn die Fracht- oder Transportkosten zu Lasten der REFRATECHNIK gehen, ist die Ware über das vorgegebene Transportmittel zu versenden.
  - 4.3 Abweichungen der Lieferungen gegenüber den jeweiligen Verträgen und Bestellungen sind nur dann zulässig, wenn REFRATECHNIK vorher ihre Einwilligung schriftlich erteilt hat.
  - 4.4 Die vereinbarten Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Das ausschlaggebende Datum für die Erfüllung einer Lieferfrist ist der Tag des Eingangs der Ware in die von REFRATECHNIK vorgegebenen Anlagen. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird, erfolgt die Lieferung DAP nach den Incoterms 2010. Der Lieferant hat REFRATECHNIK die Ware pünktlich zur Verfügung zu stellen, wobei eine entsprechende Frist für die Beladung und die Sendung gemäß Vereinbarung mit dem Spediteur zu berücksichtigen ist.
  - 4.5 Wenn der Lieferant die Aufstellung oder Montage der Güter übernommen hat und wenn nicht etwas anderes vereinbart wurde, hat der Lieferant (unter Vorbehalt abweichender einschlägiger Vorschriften) sämtliche notwendige Mehrkosten zu tragen, wie z.B. Reisespesen, Werkzeuginstanz sowie Tagelöhner.
  - 4.6 Wenn die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden, sind die geltenden gesetzlichen Normen anzuwenden. Sollte der Lieferant Schwierigkeiten bei der Herstellung oder bei der Materialbevorzugung voraussehen oder sollten Umstände auftreten, auf die er keinen Einfluss hat und die die Lieferung innerhalb des vereinbarten Termins und mit der vereinbarten Qualität erschweren könnten, hat der Lieferant umgehend die Abteilung der REFRATECHNIK zu informieren, die die Bestellung aufgegeben hat.
  - 4.7 Die Annahme einer Lieferung oder Dienstleistung außerhalb der vereinbarten Frist bedeutet keinen Verzicht irgendeiner Art auf Handlungen zur Forderung der entsprechenden Entschädigung oder von Schadenersatz.
  - 4.8 Im Prinzip sind keine Teillieferungen zulässig, es sei denn, dass sie von REFRATECHNIK ausdrücklich genehmigt wurden oder dass sie angebracht sind.
  - 4.9 Was Mengen, Gewichte und Maße betrifft und unbeschadet anderer Prüfungen, gelten die Werte als maßgebend, die bei der Eingangskontrolle der Ware bei REFRATECHNIK erhalten wurden.
  - 4.10 Im Falle von Software, die Bestandteil des gelieferten Produkts ist, einschließlich der entsprechenden Unterlagen, ist REFRATECHNIK außer zur Verwendung im Rahmen des gesetzlich Zugelassenen auch dazu berechtigt, sie mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und innerhalb des für die Nutzung des Produkts laut Vertrag notwendigen Bereichs zu verwenden. REFRATECHNIK ist ebenfalls dazu berechtigt, eine Sicherheitskopie zu erstellen, sogar wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
5. Höhere Gewalt
 

Das Auftreten von höherer Gewalt, Arbeitskonflikte, unverschuldete Unterbrechungen der Unternehmertätigkeit, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unumgängliche Ereignisse berechtigen die REFRATECHNIK dazu, den Vertrag ganz oder teilweise rückgängig zu machen, vorausgesetzt, dass solche Fälle zu einer bedeutenden Herabsetzung ihres Bedarfs führen.
6. Fakturier- und Zahlungsbedingungen
  - 6.1 Ausstellung von Rechnungen
 

Rechnungen müssen die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben erfüllen und auf die Bestellungs- oder Vertragsnummer sowie auf die Lieferscheinnummern hinweisen, auf die sie sich beziehen.

- Das Original ist entweder ausgedruckt mit einer Kopie an die Postadresse (Postfach) Apartado de correos 390 – E-08720 Vilafranca del Penedès (Barcelona), Spanien, oder elektronisch an die E-Mail-Adresse mcuenca@refra.com zu senden.
- Die Rechnung ist unmittelbar nach jedem Versand von Ware zu senden, mit Ausnahme des Falls, dass ausdrücklich die Ausstellung von Sammelrechnungen festgelegt wurde. Diese Sammelrechnungen müssen uns spätestens am zweiten Werktag des Folgemonats vorliegen.
- 6.2 Zahlung
 

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gilt eine Zahlungsfrist von 60 Tagen nach Rechnungsdatum. Ist der Fälligkeitstag ein Feiertag, gilt der nächste Werktag als solcher. Zahlungstermine für im August fällige Rechnungen bleiben unverändert. Inkassopapiere zu unseren Lasten sind bei der DEUTSCHEN BANK, Konto-Nr. 0019.0085.51.4011239700 (IBAN: ES21 0019 0085 5140 1123 9700, BIC: DEUTES33XXX) zu domiciliieren.
  7. Preisfestlegung und Gefahrübergang
    - 7.1 Die vereinbarten Preise sind zu allen Zwecken Festpreise und bleiben unveränderbar seitens des Lieferanten, ohne dass sie Gegenstand einer Revision oder Änderung sein dürfen. Sofern nichts Anderweitiges vereinbart wurde, gelten die Preise für die Lieferung „Delivered at Place“ (DAP nach Incoterms 2010) einschließlich Verpackung. Die vereinbarten Preise schließen keine Mehrwertsteuer ein.
    - 7.2 Das Risiko von Abhandenkommen und von Beschädigung der Ware trägt der Lieferant bis zum Zeitpunkt deren Abnahme durch REFRATECHNIK oder durch den Mitarbeiter, der am vertraglich vereinbarten Lieferort von REFRATECHNIK ernannt wurde.
  8. Garantie
    - 8.1 Die Abnahme der Ware durch REFRATECHNIK erfolgt unter Vorbehalt des Rechts zur Überprüfung der Qualität und der Eignung. REFRATECHNIK wird ausdrücklich dazu berechtigt, die Lieferung oder die Dienstleistung in dem Maße zu prüfen, wie dies für ihre Unternehmertätigkeit ratsam ist. Festgestellte Mängel werden Gegenstand einer sofortigen Reklamation seitens der REFRATECHNIK ab deren Feststellung sein. In diesem Rahmen verzichtet der Lieferant auf eine Anfechtung der Reklamationen wegen Mängel, die von REFRATECHNIK außerhalb der gewöhnlichen Fristen erhoben werden.
    - 8.2 Außer wenn etwas anderes ausdrücklich festgelegt wurde, hat REFRATECHNIK gegenüber dem Lieferanten bei Nichterfüllung des Vertrags alle gesetzlichen Befugnisse, die Verbraucher nach dem spanischen Gesetz 23/2003 über Garantien gegenüber Verkäufern haben. Aus diesem Grund ist REFRATECHNIK zur Wahl des Gewährleistungswegs berechtigt und der Lieferant ist zur Annahme des gewählten Gewährleistungswegs verpflichtet, es sei denn, dass dieser sich als unmöglich oder unverhältnismäßig erweist.
    - 8.3 In dringenden Fällen und besonders wenn mit dem Ziel einer Abwendung unmittelbarer Gefahren oder unmaßlicher Schäden gehandelt wird, ist REFRATECHNIK dazu berechtigt, die festgestellten Mängel zu Lasten des Lieferanten zu beseitigen.
    - 8.4 Die Garantiezeit wird um die Zeit verlängert, die für die Durchführung der jeweils erforderlichen Einstellungen, Arbeiten, Reparaturen oder Ersetzungen aufgewendet wurde, welche ihrerseits unter Garantie für eine Zeit ab deren Durchführung stehen werden, die der ursprünglichen Garantiezeit gleich ist.
    - 8.5 Der Lieferant hat die Kosten aus der Lieferung von mangelhaften vertraglichen Gütern zu tragen, insbesondere Kosten für Transport, Unterbau, Arbeit, Material oder für eine über das gewöhnliche hinausgehende Eingangsprüfung.
    - 8.6 Die REFRATECHNIK ist dazu berechtigt, vom Lieferanten den Ersatz der Kosten zu verlangen, die ihr gegenüber ihren Kunden entstehen, insbesondere Kosten für Transport, Unterbau, Arbeit und Material, wenn sie diese Kosten wegen Mängel an den vom Lieferanten gelieferten Gütern zu übernehmen hatte.
    - 8.7 Außer bei Gegenbeweis wird angenommen, dass die Fälle von Nichterfüllung des Vertrags bei den gelieferten Gütern, die sich innerhalb der ersten 6 Monate nach der Lieferung herausstellen, schon bei der Lieferung vorhanden waren, es sei denn, dass diese Annahme mit der Wesensart des jeweiligen Guts oder mit der Art der genannten Nichterfüllung unvereinbar ist.
  9. Ausführung von Arbeiten
 

Die Personen, die zur Erfüllung des Vertrags Arbeiten in einem Bereich des Werks der REFRATECHNIK ausführen, müssen die Normen der Firma sowie die geltende Gesetzgebung über Arbeitssicherheit beachten. REFRATECHNIK haftet nicht für von diesen Personen erlittene Unfälle im Bereich ihres Werks, es sei denn, dass sie auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der REFRATECHNIK zurückzuführen sind.
  10. Bereitstellung von Materialien – Eigentum
 

Von REFRATECHNIK unentgeltlich bereitgestellte Materialien, Bauteile, Behälter und Sonderverpackungen bleiben deren Eigentum. Die Verarbeitung dieser Materialien und der Einbau dieser Bauteile darf nur für REFRATECHNIK erfolgen. Sollten Produkte durch Mischung von Materialien oder Bauteilen der REFRATECHNIK mit anderen aus dem Eigentum des Lieferanten hergestellt werden, wird ausdrücklich vereinbart, dass beide Partner ein Miteigentumsrecht anteilig zum Wert der jeweiligen Bereitstellung erwerben.
  11. Dokumentation und Geheimhaltung
    - 11.1 Jede Art technischer Information, die von REFRATECHNIK dem Lieferanten zur Verfügung gestellt wird, wie zum Beispiel Muster, Zeichnungen, Modelle, Daten und sonstige ähnliche Dokumentation, sowie alle sonstige bereitgestellte Informationen, insofern es sich nicht um Information für die Öffentlichkeit handelt, darf nicht Dritten zugänglich gemacht werden, außer für die Erfüllung des Vertrags und nur in dem dafür erforderlichen Maße. Solche Informationen dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung der REFRATECHNIK kopiert oder industriell verwendet werden, außer zum Zweck der Durchführung der vertraglich vereinbarten Lieferungen. Auf Anforderung der REFRATECHNIK sind ihr sämtliche Informationen (ggf. einschließlich der hergestellten Kopien oder Aufnahmen) sowie die leihweise überlassenen Gegenstände sofort und vollständig zurückzugeben oder sie sind zu vernichten.
    - 11.2 REFRATECHNIK behält sich alle Rechte über solche Informationen vor (einschließlich Urheberrechte, Rechte zur Anmeldung von gewerblichem Eigentum wie Patente, Gebrauchsmuster, u.ä.). Im Falle, dass der Zugang zu diesen Informationen durch Drittparteien der REFRATECHNIK gewährt wurde, gilt dieser gesetzliche Vorbehalt auch gegenüber solchen Drittparteien.
    - 11.3 Wenn Produkte nach Anweisungen der REFRATECHNIK oder nach unter Eigentum der REFRATECHNIK stehenden Mustern vertraulicher Natur, Originalwerkzeugen oder deren Nachbildungen hergestellt wurden, dürfen sie vom Lieferanten weder zum eigenen Gebrauch noch für Angebote oder Lieferungen an Dritte verwendet werden.

## 12. Materialien mit eingeschränktem Gebrauch

Sämtliche bei der Herstellung von Bauteilen verwendete Materialien haben den behördlichen und sicherheitstechnischen Einschränkungen über Materialien mit eingeschränktem, toxischem oder gefährlichem Gebrauch sowie den elektrotechnischen und elektromagnetischen Normen zu entsprechen, die im Herstellungs- und im Verkaufsland gelten.

## 13. Bewertung der Lieferanten

Nach Maßgabe der Anforderung in Absatz 8.4 der ISO 9001:2015 sowie unserer Arbeitsanweisung AA CE 0041 informieren wir unsere Lieferanten darüber, dass sie jährlich auf der Grundlage der erhaltenen Bestellungen nach 3 Kriterien bewertet werden, konkret den Kriterien Qualität, Fristerfüllung und Menge.

Wird der Lieferant als nicht konform eingestuft, so wird ihm das Ergebnis der Bewertung (per Anschreiben, E-Mail, Fax, etc.) mitgeteilt. In diesem Fall kann es in letzter Instanz zur Aufhebung der Zulassung als Lieferant von Refratechnik Ibérica kommen.

## 14. Verarbeitung personenbezogener Daten

Verantwortlicher:

Identität: REFRA TECHNIK IBÉRICA, S.A., Steuer-ID Nr. A08352031

Postanschrift: CLOT DEL TORRENT, S/N – 08729 LA GORNAL

Telefon: +34 977 167 050

E-Mail: RTIberica@refra.com

Die von Ihnen bereitgestellte Information wird zur Bearbeitung von Bestellungen sowie zur Abrechnung der vereinbarten Produkte und Leistungen verarbeitet. Die Daten werden für die Dauer der Geschäftsbeziehung oder über den Zeitraum gespeichert, der zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten und im Rahmen einer möglichen Haftung aus der Erfüllung des Zwecks, zu dem sie erhoben wurden, erforderlich ist. Die Daten werden keinen Dritten überlassen, sofern keine gesetzliche Verpflichtung hierzu vorliegt. Sie sind berechtigt, auf ihre persönlichen Daten zuzugreifen, unkorrekte Daten berichtigen zu lassen oder die Löschung der Daten zu beantragen, wenn diese nicht mehr erforderlich sind.

## 15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für die Lösung von Streitigkeiten bei der Auslegung und Ausführung dieser Vereinbarungen ist ausschließlicher Gerichtsstand El Vendrell (Tarragona, Spanien), mit ausdrücklichem Verzicht jeder der Parteien auf jeden sonstigen Gerichtsstand, der ihr zustehen könnte. Dieser Vertrag unterliegt spanischem Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Die Anwendung der Haager einheitlichen Kaufgesetze, des UN-Kaufrechts sowie der sonstigen vorhandenen Kaufrechtsübereinkommen ist ebenfalls ausgeschlossen.

## 16. Einbilligung des Lieferanten zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen

Der Versand von Materialien durch den Lieferanten nach Erhalt dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen wird zu allen Zwecken als Nachweis für dessen Einwilligung und Zustimmung zu denselben gelten.